

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 23. Oktober 2015

Jahrgang 20 · Nummer 20

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2015	Seite 1
Satzung zur Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Inkrafttreten der Satzung Bebauungsplan 029/95 C Havelauen-1. Änderung	Seite 3
Finanzierungsrichtlinie der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	Seite 4
Laubentsorgungstermine 2015	Seite 8

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 06.10.2015 wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2015 bekannt gegeben:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 1.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1				
Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	39.863.100 €	696.500 €	212.000 €	40.347.600 €
ordentliche Aufwendungen	39.848.900 €	623.700 €	125.000 €	40.347.600 €
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen	39.406.700 €	636.500 €	212.000 €	39.831.200 €
Auszahlungen	39.320.400 €	805.700 €	175.000 €	39.951.100 €
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.479.600 €	636.500 €	212.000 €	36.904.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.125.200 €	623.700 €	125.000 €	34.623.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.927.100 €	0 €	0 €	2.927.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.422.600 €	333.000 €	201.000 €	4.554.600 €

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 730.000 € um 379.000 € auf insgesamt 1.109.000 € erhöht.

§ 4
Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5
Die Wertgrenzen und sonstigen Regelungen des § 5 werden nicht geändert.

Erlassen: 5.10.2015 Ausgefertigt: 5.10.2015

gezeichnet
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2015 nebst Nachtragshaushaltsplan und Anlagen liegt zur Einsichtnahme für jeden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 11 zu den Sprechzeiten aus und ist im Internet unter www.werder-havel.de/content/allris/allris_svv.php abrufbar.

Werder (Havel), den 06.10.2015

gezeichnet
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Satzung zur Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286 ff) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

(Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf eine Darstellung der jeweiligen Namens-/ Amtsbezeichnungen in weiblicher Form verzichtet worden.)

TEIL I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrungen der Stadt Werder (Havel)

Die Stadt Werder (Havel) kann zur Auszeichnung von lebenden Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Werder (Havel)
2. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel)
3. Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Werder (Havel).

§ 2 Ehrenbürgerrecht der Stadt Werder (Havel)

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrung der Stadt Werder (Havel) für Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die besonderen Verdienste können durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Werder (Havel) und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Werder (Havel) verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Werder (Havel) in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste können dabei auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem oder humanitärem Gebiet liegen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch den Bürgermeister.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch das Überreichen einer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde und der Ehrenmedaille der Stadt Werder (Havel) in Gold.
- (5) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Werder (Havel) durch den Bürgermeister eingeladen.
- (7) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger der Stadt Werder (Havel) sollte zwei nicht übersteigen.

- (8) Die Stadt Werder (Havel) ehrt ihre verstorbenen Ehrenbürger, die auf den Friedhöfen der Stadt bestattet sind, zu deren Todestag mit der Niederlegung eines Blumengebindes. Nach Ablauf der Ruhefrist wird an den Ehrenbürger in Form einer Gedenktafel an der Friedhofsmauer auf dem Ehrenhof des Alten Friedhofes erinnert.

§ 3 Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel)

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel) geehrt werden. Die Eintragung ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Werder (Havel).
- (2) Die Eintragung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel). Dazu wird dem Einzutragenden die Ehrenmedaille der Stadt Werder (Havel) in Silber verliehen.
- (3) Die Anzahl der Einzutragenden wird im Jahr auf maximal 2 beschränkt.
- (4) Herausragende Personen der Zeitgeschichte, die unsere Stadt besuchen, können auch ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihres Besuches durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel) geehrt werden.

§ 4 Ehrenurkunde der Stadt Werder (Havel)

- (1) Personen, die besondere ehrenamtliche Leistungen, auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem, humanitärem oder auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens oder Vereinslebens erbracht haben, können durch die Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Werder (Havel) und der Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze gewürdigt werden. Dies ist die dritthöchste Auszeichnung der Stadt Werder (Havel).
- (2) Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung als höchstes Gremium der Stadt Werder (Havel) werden die Ehrenurkunde und die Ehrenmedaille der Stadt Werder (Havel) in Bronze auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister überreicht.
- (3) Die Anzahl wird im Jahr auf maximal 5 zu Ehrende beschränkt.

TEIL II Verfahrensvorschriften

§ 5 Anträge für Ehrungen

- (1) Anträge für Ehrungen können durch den Bürgermeister, Ortsbeiräte oder durch Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.
- (2) Anträge für Ehrungen nach § 2 und § 3 sind bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzureichen.
- (3) Anträge für Ehrungen nach § 4 sind beim Vorsitzenden des Hauptausschusses in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung einzureichen.

§ 6 Verfahren für die Verleihung der Ehrungen

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für alle übrigen Ehrungen ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.
- (3) Die Beschlüsse zu allen Ehrungen werden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

§ 7 Verfahren für die Entziehung der Ehrungen

- (1) Ehrungen können entzogen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.
- (2) Die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 erfolgt entsprechend der in § 6 festgelegten Vorgehensweise. Vor der Aberkennung ist dem Geehrten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht. Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber durch den Bürgermeister schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Ehrenbürgerurkunde und die Ehrenmedaillen sind an die Stadt Werder (Havel) zurückzugeben. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Werder (Havel) wird gestrichen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 01.10.2015
ausgefertigt: Werder (Havel), 06.10.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 23. Oktober 2015, Nr. 20 durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 06.10.2015

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 13.10.2015 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 029/95 C Havelauen Werder – Musterhausausstellung, 1. Änderung

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2015 den Bebauungsplan 029/95 C Havelauen Werder – Musterhausausstellung, 1. Änderung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan 029/95 C

Havelauen Werder – Musterhausausstellung [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 5. August 2011].

Geltungsbereich:

Der rund 2,16 ha umfassende Geltungsbereich der Änderungsplanung liegt nördlich des Hafenstichs und grenzt an den Lärmschutzwall mit dahinter liegender Mielestraße, an die Verkehrsflächen An den Hainbuchen, An den Havelauen und Zum Havelhorn.

Übersichtsplan:

Der Bebauungsplan 029/95 C Havelauen Werder – Musterhausausstellung, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand 18.05.2015) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und die Begründung (Stand 18.05.2015) können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadtverordneten über den Bebauungsplan 029/95 C Havelauen Werder – Musterhausausstellung, 1. Änderung vom 01.10.2015 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 23.10.2015, Nr. 20 durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 13.10.2015

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

In der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2015 wurde die anliegende Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Werder (Havel) beschlossen. Diese Richtlinie ist eine interne Handlungsgrundlage der Verwaltung und wird hiermit zur Information veröffentlicht.

Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Werder (Havel) (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung	Seite
§ 1	Grundsätze	4
§ 2	Gegenstand der Förderung	5
§ 3	Antrags-, Prüf- und Zahlungsverfahren Verwendungsnachweise für Zuschüsse	5
§ 4	Gewährung eines pädagogischen Zuschusses	7
§ 5	Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden in der Stadt Werder (Havel)	7
§ 6	Begriffsbestimmungen	8
§ 7	Hinweise	8
§ 8	Inkrafttreten	8

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])

Präambel

Gemäß § 16 Absatz 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Durch diese KitaFR soll die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Träger und Einrichtungen gewährleistet werden. Jedes Kind hat den gleichen Anspruch auf Bildung und Erziehung unabhängig von der Wahl der Einrichtung.

Des Weiteren dient diese KitaFR der Planungssicherheit für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die KitaFR findet unmittelbare Anwendung auf die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Werder (Havel).
- (2) Die Stadt Werder (Havel) stellt sicher, dass gemäß § 16 Absatz 3 KitaG die freien Träger von Kindertagesstätten in die Lage versetzt werden, die im § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- (3) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Finanzierung entsprechend der KitaFR zu erhalten:
 1. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII
 2. Der freie Träger muss Träger im Sinne von § 14 Absatz 1 KitaG sein – ausgenommen hiervon ist die Gemeinde als Träger.
 3. Die Kindertagesstätte wird im aktuell gültigen Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Absatz 3 KitaG geführt. Wird die Einrichtung innerhalb eines Haushaltsjahres in den Bedarfsplan aufgenommen, hat der Träger der Einrichtung einen Anspruch auf anteilige Finanzierung vom Zeitpunkt der Aufnahme.
 4. Der freie Träger muss bereit und in der Lage sein, die Kindertagesstätte nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben. Des Weiteren muss er einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Dieses kann bei folgendem Betrieb unterstellt werden:
 - Rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Erträge für die Kindertagesstätte bei den Zahlungsverpflichteten.
 - Der zweckentsprechende Einsatz aller Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte sowie der Nachweis durch eine ordnungsgemäße Buchführung (begründende Belege, Buchung auf Konten).
 - Personalaufwendungen, die nicht auf Grund von gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen entstehen, müssen über Dritte finanziert werden.
 - Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 2.000,00 Euro netto (bei Daueraufträgen pro Jahr) werden durch den freien Träger mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der gesamte Vorgang einschließlich der Angebotsanfragen und der Angebote wird nachvollziehbar dokumentiert.
Ausgenommen hiervon ist die Versorgung mit Strom, Wasser, Abwasser und Wärme.
 5. Der freie Träger hat gemäß § 16 Absatz 1 KitaG unter anderem Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährte Finanzierung erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers. Der Eigenanteil wird auf 3 % der Summe der Aufwendungen für die entsprechende Kindertageseinrichtung festgelegt und kann auch als Arbeitsleistung durch den Träger bzw. die Eltern erbracht werden. Diese Arbeitsleistung muss zu einer Verminderung der angemessenen Kosten einer Kindertageseinrichtung führen.
- (4) Ungeachtet der von der Stadt Werder (Havel) vorzunehmenden Prüfungen sind den entsprechenden Mitarbeitern der Stadt Werder (Havel) alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Erträge, Aufwendungen, Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Ki-

taFR maßgebend sind, gesichert ist. Anderenfalls kann die Stadt Werder (Havel) eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Finanzierungsbeträge verlangen.

- (5) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmelmöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude bei der Stadt Werder (Havel) stellen.
- (6) Unterliegt das Grundstück, das Gebäude oder beide einer Mischnutzung (Bsp. Schule und Kindereinrichtung) und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, so sind die anfallenden, nicht direkt zurechenbaren Kosten nach einem verursachungsgerechten, dem Wirklichkeitsmaßstab entsprechenden Schlüssel aufzuteilen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Gemäß § 16 Absatz 3 KitaG werden die angemessenen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Grundstücke und Gebäude, die als Kindertagesstätte genutzt werden, finanziert. Die Zuordnung der Betriebskosten ergibt sich aus der Betriebskostenverordnung – BetrKV – (BGBl. I 2003, 2346, 2347; letzte Änderung BGBl. I 2012, 958). Die Stadt Werder (Havel) gewährt einen Zuschuss gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG.
- (2) Die Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ gemeinsam individuell vereinbart werden.

1. Grundstücke

Der Mietzins für eigene oder angemietete Grundstücksflächen wird durch die Stadt Werder (Havel) in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses, jedoch maximal jährlich bis zu 0,35 EUR je m² bezuschusst. Folgende Flächen werden bezuschusst:

- Freispielfläche begrenzt auf max. 10 m² je im Kita-Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestätigtem Platz
- die Wirtschaftsfläche des Grundstücks in der betriebsnotwendigen, tatsächlichen Größe, jedoch maximal 1 m² je belegtem Platz

2. Gebäude

Die Nutzfläche der Gebäude wird entsprechend der Definition in § 6 Nr. 2.1 die KitaFR berechnet. Für die Berechnung des Gebäudezuschusses wird die Nutzfläche auf maximal 9 m² je Platz im Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt. Diese Fläche errechnet sich aus 3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes. Es wird maximal die tatsächlich als Kindertagesstätte genutzte Fläche der Einrichtung berücksichtigt.

2.1. Gebäude zur Miete

Der Mietzins für die Nutzfläche in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Stadt Werder (Havel) in Höhe der tatsächlichen angemessenen Miete bezuschusst. Die Angemessenheit wird durch die Stadt Werder (Havel) festgestellt. Die Stadt Werder (Havel) kann sich eines sachverständigen Dritten bedienen. Basis der Bezuschussung ist die Nettokaltmiete.

2.2. Gebäude im Eigentum

Ist der freie Träger Eigentümer des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Werder (Havel) die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete.

Die Stadt Werder (Havel) zahlt eine kalkulatorische Miete in Höhe von 7,50 Euro/m²/Monat.

Der freie Träger hat die Instandhaltungen, Instandsetzungen

und Investitionen der Kindertagesstätte, die nicht nach § 3 Abs. 5 KitaFR bezuschusst werden, aus der kalkulatorischen Miete zu finanzieren. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden in der betreffenden Kindertagesstätte in der Stadt Werder (Havel) für die Aufgabenerfüllung gemäß § 16 Absatz 3 KitaG einzusetzen.

Diese Regelung gilt analog für Träger, die das Grundstück auf Grund eines Erbbaurechtes nutzen.

3. Hausmeisterdienste, Außenanlagenpflege, Winterdienst und Reinigung

Für das Erbringen von Hausmeister-, Grünanlagenpflege- und Reinigungsdienstleistungen finanziert die Stadt Werder (Havel) dem freien Träger die aufgeführten Pauschalen des hierfür benötigten technischen Personals.

Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenvergütung (durchschnittlicher Jahresverdienst) ist ein Wert, für die Reinigungskräfte der aus der Entgeltgruppe 2, Stufe 5 und für den Hausmeister aus der Entgeltgruppe 4, Stufe 5, des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Kommunen (TVöD-VKA) gebildet wird.

Der freie Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses:

- a) Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege:
1.000 VZE für 7000 m² Flächen im Innen- und Außenbereich
- b) Reinigung
1.000 VZE für 1500 m² zu reinigende Flächen im Innenbereich
Die maximalen zu berücksichtigten Flächen ergeben sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2.

Die Stellenbemessung bleibt hinsichtlich der Berechnung des Zuschusses für die Erfüllung der Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege- und Reinigungsdienstleistungen auch dann bestehen, wenn der freie Träger um mehr als 5 % von der kalkulierten Zahl der voraussichtlich belegten Plätze abweicht.

Werden die Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je bemessener Vollzeitstelle im Hausmeister-, Grünanlagenpflege-, Winterdienstpflege- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 51,00 EUR.

- c) Für die Betriebskostenarten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhält der freie Träger einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten zwei Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten um mehr als 5 % nach oben von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt Werder (Havel) zu belegen und zu begründen.

§ 3

Antrags-, Prüf- und Zahlungsverfahren Verwendungsnachweis für Zuschüsse

- (1) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der freien Träger erfolgt generell als Pauschalfinanzierung. Sollte der Betrieb dieser Einrichtung mit der Pauschalfinanzierung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit zusätzlich einen Antrag auf Ergänzungsförderung (§ 3 Absatz 3) zu stellen.
- (2) Pauschale Finanzierung

1. Allgemein

Das ist der Zuschuss zu den Betriebskosten gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG, auf der Grundlage der in § 2 KitaFR festgelegten Pauschalen.

2. Prüfverfahren

Der Antrag auf die pauschale Finanzierung wird durch die Stadt Werder (Havel) nach den folgenden Kriterien geprüft:

- Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Einhalten der in dieser KitaFR vorgegebenen Berechnungs-

- grundsätze für die Zuschüsse zu einzelnen Betriebskostenarten
- Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger
- Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. Inhalt bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und Kosten je Einheit bei Betriebskostenarten des Gebäudes

(3) Ergänzungsfinanzierung (schließt Absatz 2 mit ein)

1. Allgemein

Das ist eine auf die aus § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG im Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebs- und Erhaltungskosten für die Grundstücke und Gebäude gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamem Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten. Kann ein freier Träger nicht den angemessenen Eigenanteil erbringen, so erfüllt er nicht die Vorschriften des KitaG. Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die Erhöhung zu den Bewirtschaftungskosten.

2. Antragsverfahren

Abweichend von Absatz 4 Nr. 1 kann der Antrag auf Ergänzungsfinanzierung zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn sich die pauschale Finanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Der freie Träger hat zur Begründung dieses Antrages für eine angemessene Ergänzungsfinanzierung seine Ertrags- und Aufwandssituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Stadt Werder (Havel) Begründungen für die Höhe der Erträge oder Aufwendungen abzugeben und dazugehörige Belege zu liefern.

3. Prüfverfahren

Der Antrag auf die Ergänzungsfinanzierung wird durch die Stadt Werder (Havel) neben den in Absatz 2 Nr. 2 benannten Kriterien zu nachfolgenden Punkten geprüft:

- Höhe der Erträge (inklusive des pädagogischen Zuschusses gemäß § 4 dieser KitaFR) und Aufwendungen gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Zuschussung anderer freier Träger unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte.
- Die Ertragspositionen (Elternbeiträge, Essengeld und Eingliederungshilfe bei Integrations-Kita's) sind dabei auf der Basis der Angaben der Ergebnisse der letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahre vor dem Antragszeitraum zu berücksichtigen.
- Beachtung der Elternbeitragssetzung der Stadt Werder (Havel) zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG des Landes Brandenburg für die kommunalen Einrichtungen
 - mindestens der Durchschnittssatz der Elternbeiträge der kommunalen Einrichtungen muss auch durch den freien Träger als Ertrag erbracht werden
- Ausschöpfung aller zumutbaren Ertragsmöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte
- Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über den Antrag auf die Zahlung eines weiteren Zuschusses gemäß § 16 Absatz 2 KitaG (Erhöhung des Personalkostenzuschusses für das notwendige pädagogische Personal)
- Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4. Erteilung des Bescheides und Zahlungsverfahren

Stellt der freie Träger einen Antrag auf Ergänzungsfinanzierung, soll der Zuwendungsbescheid in denselben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter Absatz 4 Nr. 4 beschrieben, erlassen werden. Ergibt sich auf Grund des gestellten Antrags ein aufwändigeres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens 3 Monate nach vollständigem Antragsingang zuzustellen.

5. Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat für die Verwendung der Mittel der Ergänzungsfinanzierung einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Stadt Werder (Havel) prüft zusätzlich zu den in Nr. 3 genannten Kriterien insbesondere nach:

- Höhe der tatsächlichen Erträge bei Elternbeiträgen und Essengeld für den Antragszeitraum (die Elternbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der nicht im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung abgedeckten 16 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, sowie die Zahlungen der Eingliederungshilfe bei Betreiben einer Integrations-Kita)
- Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Vereinbarung bzw. durch den Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Stadt Werder (Havel) berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern. Einsparungen in Aufwandspositionen, die der freie Träger im Rahmen der pauschalen Finanzierung bewilligt erhalten hat, werden nur dann verrechnet, wenn der freie Träger für diese Positionen Mittel in der angemessenen Ergänzungsfinanzierung beantragt und bewilligt bekommen hat.

(4) Allgemeine Festlegung für beide Finanzierungsverfahren

1. Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gemäß diesem Paragraphen spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Werder (Havel) zu stellen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger, auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides erneut einen Antrag im Rahmen der Ergänzungsfinanzierung (gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG auf angemessene Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten - hierzu zählen die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1) zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan erforderliche Einrichtung weiterzuführen.

2. Form der Anträge

Alle Anträge und Meldungen sind vom freien Träger schriftlich einzureichen. Werden von der Stadt Werder (Havel) Formulare oder sonstige Dokumente in digitalisierter Form bereitgestellt, sind diese entsprechend ausgefüllt in digitaler Form zur Antrags-einreichung zu übersenden. Alle Anträge, einschließlich Betriebskostenblatt und Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

Weicht die voraussichtliche durchschnittliche Jahresbelegung der entsprechenden Kindertageseinrichtung um mehr als 5 % von der im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Plätze ab, erfolgt die Finanzierung nach den voraussichtlich durchschnittlich belegten Plätzen

3. Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag auf Finanzierung im Rahmen der KitaFR wird durch die Stadt Werder (Havel) in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. geprüft. Der Antrag auf Ergänzungsfinanzierung in einer Frist von 4 bis 12 Wochen ab Antragseseingang.

Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrages Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Stadt Werder (Havel) nach Anhörung des freien Trägers gegebenenfalls korrigiert.

Werden durch einen freien Träger erforderliche bzw. beantragte Unterlagen nicht vollständig zum Antragstermin übergeben, verlängern sich die Fristen im Prüfverfahren entsprechend.

4. Erteilung des Bescheides und Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger hat bis zum 15.12. des Vorjahres einen vorläufigen Zuwendungsbescheid zu erhalten. Sollte auf Grund eines

Sachverhaltes entsprechend Nr. 3 Absatz 2 ein Bearbeitungsverzug entstehen, kann der Zuwendungsbescheid auch zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des laufenden Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung des Zuschusses ist stets als vorläufig zu betrachten, auch wenn dies bei Überweisung nicht ausdrücklich angegeben ist.

5. Stichtagsmeldung

Der freie Träger hat der Stadt Werder (Havel) innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit zu melden. Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal - 01.12. des Vorjahres
- für das II. Quartal - 01.03.
- für das III. Quartal - 01.06.
- für das IV. Quartal - 01.09.

Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahresbelegung der entsprechenden Kindertageseinrichtung um mehr als 5 % von der im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Plätze ab, erfolgt die Finanzierung nach den tatsächlich durchschnittlich belegten Plätzen.

6. Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres

Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger innerhalb des laufenden Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrages gemäß § 3 Absatz 3, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende.

7. Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Stadt Werder (Havel) mit einem Verwendungsnachweis zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Stadt Werder (Havel) berechtigt die Zahlungen für das laufende Jahr in angemessener Höhe zu kürzen.

Die Stadt Werder (Havel) wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen.

Die Stadt Werder (Havel) prüft den Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres. Alle durch die Stadt Werder (Havel) vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Erst nach Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen.

8. Festsetzungsbescheid

Die Stadt Werder (Havel) erteilt dem freien Träger bis zum 15.07. des Folgejahres einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides der Stadt Werder (Havel) Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt Werder (Havel) den festgesetzten Betrag unabhängig von der Finanzierungsart innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit des Bescheides auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides Nachzahlungen für den freien Träger von der Stadt Werder (Havel), so werden diese mit den nächsten fälligen Zuschüssen ausgezahlt. Eine Aufrechnung gegen fällige Zahlungen an den Träger ist zulässig.

- (5) Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte
- Anträge für Investitionen in das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, dürfen nur gestellt werden, wenn diese für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte notwendig sind und diese durch behördliche Auflagen gefordert werden.
- Der Antrag für diese Investitionen ist durch den Träger mindestens sechs Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Werder (Havel) einzureichen. Bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn entfällt die Bezuschussung für die Gesamtmaßnahme.
- Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die

Stadt Werder (Havel) innerhalb eines Monats nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag)
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Stadt Werder (Havel) im laufenden und in den Folgejahren
- Nachweise über die evtl. Beteiligung Dritter an den Investitionskosten

Die geprüften Anträge werden einschließlich einer Stellungnahme der Verwaltung den zuständigen Gremien der Stadt Werder (Havel) zur Entscheidung zugeleitet.

Über die Entscheidung ergeht ein Bewilligungsbescheid. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich als rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung erfolgt in Raten gleichmäßig über die Zweckbindungsdauer mittels Aufrechnung mit den laufenden Zuschüssen nach § 3.

Nach Fertigstellung der Maßnahme spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 4

Gewährung freiwilliger Zuschüsse

- (1) Die Stadt Werder (Havel) gewährt den freien Trägern ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillige Zuschüsse für die pädagogischen Aufgaben und für den Verwaltungsapparat. Diese sind unabhängig von der gewählten Finanzierungsart.
- (2) Die Höhe des pädagogischen Zuschusses wird auf maximal 15,00 Euro/Monat/im Jahresdurchschnitt belegtem Platz begrenzt. Der Verwaltungskostenzuschuss beträgt ebenfalls maximal 15,00 Euro/Monat/im Jahresdurchschnitt belegtem Platz.
- (3) Die Bewilligung steht unter Haushaltsvorbehalt

§ 5

Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden in der Stadt Werder (Havel)

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung von Werderaner Kindern zur Verfügung zu stellen. Er hat zu gewährleisten, dass Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Einwohnern der Stadt Werder (Havel) nachgefragt werden.
- (2) Beabsichtigt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde abzuschließen, so hat er die Stadt Werder (Havel) innerhalb von 2 Wochen vor Abschluss des Betreuungsvertrages zu informieren und darf diesen Platz nur an ein Kind aus einer anderen Gemeinde vergeben, wenn dieser Platz nicht von einem Kind aus der Stadt Werder (Havel) nachgefragt wird. Die Verfügbarkeit des Platzes für Kinder aus anderen Gemeinden ist dem Träger vor Abschluss des beabsichtigten Vertrages schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Stadt Werder (Havel) sind nach Abschluss des Vertrages der Betreuung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn folgende Daten schriftlich zu übermitteln bzw. zu übergeben:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den/die Namen und die Anschrift/en des/der Personensorgeberechtigten, der/die den Betreuungsvertrag abschließen will/wollen
 - Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
 - Bescheid über den Rechtsanspruch für einen Kindertagesbetreuungsplatz
 - Kostenübernahmebescheid der Wohnortgemeinde
 - vereinbarte Betreuungszeit
 - Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind
- (4) Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig oder

nicht fristgemäß und entstehen der Stadt Werder (Havel) aus diesem Grunde finanzielle Ausfälle, so werden diese dem freien Träger von den berechneten Zuschüssen in Abzug gebracht.

§ 6

Begriffsbestimmungen

1. Außenbereich

1.1. Freispielfläche:

Die Freispielfläche dient den Spielmöglichkeiten im Freien und es soll für jedes Kind ein ausreichender Flächenanteil vorhanden sein. Eine Fläche von 10 m² pro im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Platz unbebauter Freifläche wird als zweckmäßig und angemessen erachtet.

1.2. Wirtschaftsfläche:

Die Wirtschaftsfläche umfasst alle Flächen im Außenbereich, die keine Freispielflächen sind. Die Wirtschaftsfläche beinhaltet u. a. die Stellfläche für Fahrräder und Autos für das Holen und Bringen der Kinder (Kurzzeitparkplätze) sowie Flächen für die Müllentsorgung. Die anzuerkennende Wirtschaftsfläche beträgt maximal ein m² pro im Kindertagesstättenbedarfsplan genehmigten Platz.

2. Innenbereich

2.1. Nutzfläche:

Die Nutzfläche im Sinne dieser Richtlinie ist die Netto – Grundfläche (NGF) des Gebäudes gemäß DIN 277, die als Kindertagesstätte genutzt wird abzüglich der nicht pädagogisch genutzten Fläche des Kellers.

2.2. Spielfläche:

Spielflächen sind Flächen von Gruppenräumen, die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit durch sie nutzbar sind. Eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind muss vorhanden sein.

2.3. Nebenfläche:

Nebenflächen sind alle Flächen, die vorwiegend von Kindern genutzt werden und keine Spielfläche sind. Hierzu gehören u. a. Waschräume, Mehrzweckräume, Garderoben und Essenzräume.

2.4. Wirtschaftsfläche:

Wirtschaftsflächen sind alle Flächen, die nicht vorwiegend von Kindern genutzt werden und die der Versorgung der Kindertagesstätte dienen. Hierzu zählen u.a. Büroräume, Treppen, Flure, Toiletten für Angestellte und Küchenräume.

§ 7

Hinweis

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser KitaFR ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 8

In Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Werder (Havel), den 01.10.2015

gez. Manuela Saß

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Im Zeitraum vom **24.10.2015** bis **12.12.2015** wird in Straßen mit alleeartigem Baumbestand die Laubentsorgung durch die Firma RU-WE im Auftrage der Stadt Werder (Havel) durchgeführt.

Das geharkte Laub ist frei von Astholz und sonstigem Unrat im Baumstreifenbereich auf Haufen zu den Entsorgungsterminen zu deponieren.

Entsorgungstermine:

24.10.2015, 30.10.2015, 14.11.2015, 28.11.2015, 12.12.2015

(Abweichungen sind möglich)

Folgende Straßenzüge werden abgefahren:

- Potsdamer Straße (Polizei – Schule)
- Eisenbahnstraße
- Phöbener Straße bis Bahnübergang
- Elsastraße
- Am Zernsee
- Plantagenplatz
- Bahnhofsvorplatz
- Kesselgrundstraße
- Kemnitzer Straße und Kemnitzer Chaussee bis Ernst-Haeckel-Gymnasium
- Carmenstraße
- Unter den Linden
- Uferstraße
- Mühlenbergstraße und Am Mühlenberg
- Lindenstraße
- Berliner Straße von Strengbrücke bis Glindower Eck und weiter bis Ortsausgang Glindow in Richtung Brandenburg
- Puschkinstraße
- OT Glindow, Klaistower Straße, Dr.- Kütz - Straße
- **OT Bliesendorf**, Dorfstraße und Anger jeweils nur am **14.11.2015** und **12.12.2015**

In den **Ortsteilen Plötzin, Kemnitz, Töplitz und Phöben** wird je ein Sammelplatz für das Laub von kommunalen Straßenbäumen festgelegt und mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Entsorgungstermine sind jeweils sonnabends. Bei geringem Laubanfall können Entsorgungstermine geändert werden.

Werder (Havel), den 12.10.2015

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 7.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout:

Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Druck:

Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.